

## 913-B

### Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, Fassung 2024, RStO 12/24

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2024, Az. 49-43415-2-2-5

(BayMBI. Nr. 230)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, Fassung 2024, RStO 12/24 vom 25. April 2024 (BayMBI. Nr. 230)

---

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Oberster Rechnungshof

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012“ (RStO 12) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024“ (RStO 12/24) vor. <sup>2</sup>Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machten. <sup>3</sup>Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Änderungen anderer Regelwerke. <sup>4</sup>Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die RStO 12 in der Fassung 2024 nun mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 2/2024 bekanntgegeben.

#### 2. Anwendung

##### 2.1

<sup>1</sup>Die RStO 12/24 sind künftig bei neuen Straßenplanungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen sowie der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. <sup>2</sup>Die in fortgeschrittenem Planungsstand (genehmigter Vorentwurf), in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden.

##### 2.2

Im Einzelnen wird auf das vorgenannte ARS Nr. 2/2024 verwiesen.

##### 2.3

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung der RStO 12/24 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden empfohlen.

### **3. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 4. März 2013 (AllMBl. 2013, S. 135) wird aufgehoben.

### **4. Bezugsmöglichkeit**

Die gedruckte Fassung der RStO 12/24 ist erhältlich beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln.

Dr. Thomas Gruber

Ministerialdirektor

### **Anlagen**

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2024